

## L 31 AS 602/20 B ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
31  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 157 AS 2335/20 ER  
Datum  
08.04.2020  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 31 AS 602/20 B ER  
Datum  
04.05.2020  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum

-

Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

1. Zur Bedeutung der Meldung bei der Meldebehörde zur Begründung eines 5-jährigen gewöhnlichen Aufenthalts
2. Zum gewöhnlichen Aufenthalt eines Obdachlosen

Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 9. April 2020 wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. April 2020 insoweit aufgehoben, als der Antragsgegner zur Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 432 Euro monatlich in der Zeit vom 26. März bis längstens 31. Juli 2020 verpflichtet wurde und der Antragsgegner die Kosten zu tragen hat. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens sind nicht zu erstatten. Klarstellend wird festgestellt, dass es bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht unter Beiordnung des aus dem Rubrum ersichtlichen Prozessbevollmächtigten verbleibt. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung des aus dem Rubrum ersichtlichen Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ([§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG) des Antragsgegners ist begründet. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist der Antragsteller nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b Sozialgesetzbuch/Zweites Buch (SGB II) von Leistungen ausgeschlossen. Er ist lettischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Dezember 1972, nach seinen Angaben 2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat hier nach seinen Angaben nie gearbeitet und kann sich daher allein auf ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche (§ 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) berufen, welches zum Leistungsausschluss führt.

Das Sozialgericht Berlin hat im Beschluss vom 8. April 2020 verkannt, dass die Voraussetzungen der "Rückausnahme" vom Ausschluss nach [§ 7 Abs. 1 Satz 4](#) und 5 SGB II nicht vorliegen. Danach erhalten Ausländer dann Leistungen, wenn sie seit mindestens 5 Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Die Frist beginnt mit der Meldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Nach der vorliegenden Auskunft des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 19. März 2020 hat der Antragsteller sich erstmals am 21. März 2013 bei der Meldebehörde mit einer Wohnung in Berlin Marzahn-Hellersdorf gemeldet. Nach dieser Auskunft ist er aber am 3. Mai 2014 aus einer anderen Wohnung ebenfalls in Berlin Marzahn-Hellersdorf ausgezogen, es liegt eine Abmeldung nach unbekannt mit diesem Datum vor.

Nach [§ 7 Abs. 1 Satz 5 SGB II](#) muss sich ein fünfjähriger Aufenthalt aber an die erstmalige Meldung bei der Meldebehörde anschließen, eine Abmeldung bewirkt, dass die Fünfjahresfrist nicht mehr läuft. Vielmehr müsste sich der Antragsteller erneut bei der zuständigen Meldebehörde anmelden, um die Dauer eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet zu erreichen.

Nach Auffassung des Senats belegt schon der Wortlaut von [§ 7 Abs. 1 Satz 4](#) und 5 SGB II, dass eine Meldung bei den zuständigen Behörden während der gesamten Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts vorliegen muss, wobei kürzere Unterbrechungen aus verschiedensten Gründen unschädlich sein könnten. Nur eine solche Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Meldeerfordernisses. Nur durch eine solche polizeiliche Meldung bleibt es jedenfalls im Grundsatz überprüfbar, ob tatsächlich ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt. Entfällt die Meldung wie im vorliegenden Fall, so wird der Aufenthalt des Leistungsberechtigten unbekannt, die Überprüfbarkeit im Sinne öffentlich-rechtlicher Meldevorschriften entfällt. Zutreffend hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass Ausländer mit der polizeilichen Meldung im Bundesgebiet ihre Verbindung zu Deutschland dokumentieren, die Voraussetzung eines verfestigten Aufenthalts ist (Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 18/10211 vom 7. November 2016, B. zu Artikel 1 dort zu Nr. 2, Seite 14). Ist dem so, folgt daraus für den Senat aber zwingend, dass das Entfallen der Meldung das genaue Gegenteil dokumentiert.

Der erkennende Senat folgt nicht dem Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. April 2017 ([L 15 SO 353/16 B ER](#), Rdnr. 44, zitiert nach juris), nach welchem es –neben dem 5-jährigen Aufenthalt- ausreichen soll, dass ein Ausländer sich überhaupt je einmal in der Bundesrepublik polizeilich gemeldet hat, sei es wie im vom 15. Senat entschiedenen Fall auch mit einer offensichtlich unzutreffenden Meldung für eine Wohnung, die der Ausländer nie bewohnt hat. Die Entscheidung des 15. Senats verkennt insoweit offensichtlich, dass es sich bei einer polizeilichen Meldung nicht nur um eine Formalität handelt, bei der der Meldepflichtige wahlweise richtige oder unrichtige Angaben machen kann, um Rechtswirkungen zu erzeugen. Das Personenstands- und Einwohnerwesen dient öffentlichen Interessen an der Erfassung bestimmter Daten der Bevölkerung und ist keineswegs bürokratischer Selbstzweck. Auch im Rahmen des [§ 7 Abs. 1 Satz 4](#), 5 SGB II kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine einmalige, möglicherweise nur wenige Tage dauernde Meldung beim Einwohnermeldeamt als Voraussetzung für die Begründung eines zum Leistungsbezug führenden Rechtes nach 5-jährigem Aufenthalt ausreichen lassen wollte.

Damit ist es keinesfalls ausreichend, dass sich ein Antragsteller überhaupt einmal in der Bundesrepublik Deutschland angemeldet hat. Vielmehr ist entscheidend, dass die Meldung inhaltlich zutreffend ist und zum anderen aufrechterhalten wurde. An letzterem fehlt es wegen der Abmeldung zum 3. Mai 2014, so dass ein im Rahmen des [§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) beachtlicher fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorliegt.

Selbst wenn der Senat es grundsätzlich für möglich halten würde, dass nach einer inhaltlich zutreffenden auch nur kurzfristigen Meldung bei der zuständigen Meldebehörde ein im Rahmen des [§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) beachtlicher fünfjähriger gewöhnlicher Aufenthalt ohne polizeiliche Meldung begründet werden könne, so lägen dessen Voraussetzungen nicht vor. Der Antragsteller verfügt über keinen Wohnsitz. Er ist obdachlos. Es ist damit praktisch unmöglich festzustellen, wo er sich im Zeitraum ab dem 3. Mai 2014 aufgehalten hat. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht ausreichend, eine lediglich wenige Zeilen umfassende Bestätigung einer Tagesstätte für wohnungslose Menschen vorzulegen, in der behauptet wird, der Antragsteller suche den Treff regelmäßig drei- bis fünfmal pro Woche auf. Wird bedacht, dass der Gesetzgeber im hiesigen Zusammenhang den gewöhnlichen Aufenthalt an eine öffentlich-rechtliche Meldebescheinigung geknüpft hat, so erhellt sich, dass an deren Stelle nicht ohne weiteres eine private Erklärung treten kann. Dabei kann der Senat offenlassen, ob im vorliegenden Zusammenhang ein Obdachloser überhaupt einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen kann oder ob durch die von ihm aufrechterhaltene Obdachlosigkeit nicht eher dokumentiert wird, dass der betreffende Mensch sich jegliche Freiheiten zu einem Ortswechsel aufrechterhalten will und am jeweiligen Ort nur vorübergehend verweilt. Nach [§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch/Erstes Buch (SGB I) hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber dort, wo sie nicht nur vorübergehend verweilt. Weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang sind im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ohnehin nicht angezeigt.

Damit steht fest, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat.

Nicht zu entscheiden war vorliegend, ob der Antragsteller möglicherweise Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe durch das Bezirksamt) geltend machen kann. Dies wird der Antragsteller mit einem Antrag an das Bezirksamt klären müssen, der nach dem Schriftsatz seines Bevollmächtigten am 28. April 2020 auch gestellt wurde.

Eine Beiladung des Sozialhilfeträgers im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren kommt nicht in Betracht, da das Verfahren hier in der Beschwerde entscheidungsreif ist und nicht ersichtlich ist, warum dieses entscheidungsreife Verfahren durch ein Antragsverfahren bei einer anderen Behörde verzögert werden sollte. Der Antragsteller kann ohne weiteres gegen die zu erwartende Entscheidung des Bezirksamtes vorgehen, wenn diese gegen ihn ausfallen sollte. Ihm bleiben damit alle Instanzen vor den für das Sozialhilferecht zuständigen Kammern und Senaten erhalten, die ihm durch eine Beiladung im vorliegenden Verfahren genommen würden.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war schon deshalb zu bewilligen, da der Antragsgegner in die Beschwerde gegangen ist ([§ 73 a SGG](#) i. V. m. [§ 119 Satz 2](#) Zivilprozessordnung – ZPO). Die Erfolgsaussicht der Beschwerde war daher nicht zu prüfen.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2020-06-17